

ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ

im Jugendhilfeausschuss

**HANDBUCH FÜR DIE ARBEIT IM
JUGENDHILFEAUSSCHUSS**

5., vollständig überarbeitete Auflage 2020

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

LVR 

Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ

im Jugendhilfeausschuss

HANDBUCH FÜR DIE ARBEIT IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS

5., vollständig überarbeitete Auflage 2020

5., vollständig überarbeitete Auflage, März 2020

LVR-Dezernat Jugend

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

landesjugendamt@lvr.de, www.jugend.lvr.de

Redaktion: Susanne Esser, Regine Tintner

Gestaltung, Satz: Thomas Nowakowski

Druck: Hausdruckerei des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

VORWORTE

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS

1 Historische Entwicklung	7
2 Rechtliche Grundlagen der Arbeit.....	13
3 Stellung zwischen Vertretungskörperschaft und Verwaltung	15
4 Zusammensetzung	18
5 Aufgaben und Rechte	26
6 Verfahren	32
7 Rechtsschutzmöglichkeiten	38

DAS LVR-LANDESJUGENDAMT RHEINLAND

Aufgaben und Leistungen	40
-------------------------------	----

ANHANG

Rechtsgrundlagen, Literaturhinweise

Auszug aus dem SGB VIII	45
1. AG-KJHG	49
Mustersatzung für die rheinischen Jugendämter	65
Literaturhinweise	71

Der Jugendhilfeausschuss bestimmt durch seine Arbeit die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien vor Ort. Seine Entscheidungen wirken sich unmittelbar auf die Angebote, Maßnahmen und Initiativen in Ihren Vertretungskörperschaften aus.

Diese Broschüre zeigt Ihnen das breite Spektrum der Ausschussarbeit sowie Möglichkeiten und Potentiale, um zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien zu wirken.

Die Pluralität der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses mit Kommunalpolitikerinnen und -politikern, Vertreterinnen und Vertretern freier Träger sowie in der Jugendhilfe erfahrenen Personen ist eine gute Basis für eine fachübergreifende konstruktive und produktive Arbeit.

Der Landesjugendhilfeausschuss ist ebenso Teil der kommunalen Jugendhilfelandchaft in NRW. Er hat die Aufgabe, aus überörtlicher Sicht steuernde Impulse und Orientierungen für die Jugendhilfe im Rheinland zu geben.

Die aktuelle Broschüre »Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss« will Sie als Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen in Ihrem bürgerschaftlichen Engagement für die positive Gestaltung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien bestärken und angesichts kontinuierlich wandelnden Herausforderungen in der Jugendhilfe in Ihren Entscheidungen unterstützen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Ausschussarbeit.

Köln, März 2020

Astrid NATUS-CAN

Vorsitzende des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland

Jugendhilfe vor Ort wird gemeinsam vom Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes in Planung und Steuerung verantwortet.

Der Ihnen vorliegende Leitfaden erscheint nun bereits in einer aktualisierten 5. Auflage und soll Sie bei der Arbeit im Jugendhilfeausschuss unterstützen.

Der Jugendhilfeausschuss unterscheidet sich in seiner Form und seinen Inhalten von allen anderen kommunalen Fachausschüssen. Er ist politischer Ausschuss innerhalb der Kommune und gleichzeitig neben der Verwaltung Teil des zweigliedrigen Jugendamtes. Er hat sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen und ist damit zentrales Gremium für die Koordination, Planung und Steuerung der Jugendhilfe in Ihrer Kommune. In seiner Funktion als Schaltstelle wirkt der Jugendhilfeausschuss bei der Gestaltung der Jugendpolitik in der Vertretungskörperschaft mit, macht Vorgaben und kontrolliert deren Umsetzung.

Im Rheinland gibt es aktuell 95 Jugendämter und damit die gleiche Anzahl an Jugendhilfeausschüssen. Gerade für neue Ausschussmitglieder stellt sich die Frage, was sie in dieser Aufgabe erwartet und wie sie handlungsfähig werden können.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland will mit dieser Broschüre den Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss eine Hilfestellung geben. Durch die Darstellung der rechtlichen Grundlagen, der historischen Entwicklung und der Besonderheiten wird verdeutlicht, welche Funktion und Stellung der Ausschuss hat, welche Rechte und Pflichten sich aus einer Mitgliedschaft ergeben und welche rechtlichen Möglichkeiten der Jugendhilfeausschuss auf kommunaler Ebene besitzt.

Ich wünsche den Mitgliedern der 95 Jugendhilfeausschüsse im Rheinland viel Erfolg, Freude und Inspiration bei ihrer Tätigkeit zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien.

Köln, März 2020

Lorenz BAHR
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Der Jugendhilfeausschuss

1. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Das Kinder- und Jugendhilferecht hat eine wechselhafte Geschichte. Einige seiner zentralen Strukturmerkmale sind ihm jedoch von seinen Anfängen bis heute erhalten geblieben. Die noch heute geltende Zweigliedrigkeit des Jugendamtes hat ihren Ursprung bereits im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG).

1.1 Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922/1924

Mit dem RJWG gelang erstmals die Kodifikation des gesamten Jugendrechts.

Es führte zu einer Reihe von Neuerungen in der Jugendhilfe. Hierzu zählen beispielsweise die Regelung der örtlichen Zuständigkeit und der Aufsicht durch ein Landesjugendamt. Auch das so genannte Subsidiaritätsprinzip war bereits fester Bestandteil der Vorschriften des RJWG.

Insbesondere geht die spezielle Konstruktion des zweigliedrigen Jugendamtes (heute bestehend aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) im Wesentlichen auf das RJWG zurück. Dieses sah die Einführung von Jugendämtern als Kollegialbehörden vor, bestehend aus Vorstand und einem Beirat, dem stimmberechtigte Mitglieder aus Jugend- und Wohlfahrtsverbänden angehörten. Durch die Eigenständigkeit des Jugendamtes und die Einbeziehung von in der Jugendhilfe erfahrenen Männern und Frauen (»Nichtbeamten«) sollte dem Umstand, dass Jugendhilfe nicht nur eine Fürsorgeleistung darstellt, sondern auch pädagogische Intentionen und Ansprüche enthält, sowie reformpädagogischen Überlegungen und Demokratiebestrebungen der damaligen Zeit Rechnung getragen werden.

Das RJWG wurde vom Reichstag am 14. Juni 1922 verabschiedet und am 9. Juli 1922 verkündet. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde der 1. April 1924 festgelegt. Dieser lange Zeitraum zwischen der Verabschiedung und dem vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes erwies sich jedoch als katastrophal für

die Jugendhilfe. Noch vor Inkrafttreten wurde wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage als Folge von politischen Unruhen, der Belastung durch Reparationszahlungen aus dem 1. Weltkrieg und des völligen Währungsverfalls am 14. Februar 1924 von der Reichsregierung eine Notverordnung über die Fürsorgepflicht beschlossen, die die wichtigsten Neuerungen des RJWG außer Kraft setzte. Auch nach der wirtschaftlichen Erholung gelang es in der folgenden Zeit nicht, diese Verordnung wieder aufzuheben.

1.2 Die Zeit des Nationalsozialismus

Während des Nationalsozialismus wurde im Rahmen der Gleichschaltung von Behörden und Verbänden das Jugendamt als Kollegialbehörde aufgehoben und die Geschäfte des Jugendamtes wurden vom Bürgermeister übernommen. Das Kollegialprinzip wurde durch das Führerprinzip ersetzt. Dem Bürgermeister wurde nur noch ein beratender Beirat zur Seite gestellt, der linientreu besetzt war. Damit war die freie Jugendhilfe praktisch ausgeschaltet. Viele Bestimmungen des RJWG, die der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht entsprachen, wurden nicht mehr angewandt.

1.3 Novellierung des RJWG von 1953

Die Novelle des RJWG vom 29. Juli 1953 definierte die Stellung des Jugendamtes neu. Die öffentliche Jugendhilfe wurde zur Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen erklärt. Landkreise und kreisfreie Städte waren nun verpflichtet, ein Jugendamt zu errichten, das aus der Verwaltung und einem so genannten Jugendwohlfahrtsausschuss bestand.

Der Jugendwohlfahrtsausschuss wurde als Institution mit eigenen Rechten ausgestattet. Er erhielt ein Antragsrecht, das ihn dazu berechtigte, sich mit Anträgen direkt an den Rat oder Kreistag wenden zu können, sowie ein Recht auf Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, ausgenommen die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Auch die Mitwirkung der Jugend- und Wohlfahrtsverbände wurde wiederhergestellt und gestärkt. Diese stellten von nun an zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder im Jugendwohlfahrtsausschuss. Das Subsidiaritätsprinzip wurde durch die Novellierung ausdrücklich bekräftigt. Erstmals wurde zwingend die Errichtung von Landesjugendämtern vorgeschrieben.

1.4 Das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1961

Im Jahre 1961 trat das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) in Kraft. Aufgrund von Kritik an einigen neuen Regelungen des JWG beantragten mehrere Länder ein Normenkontrollverfahren, einige Städte erhoben Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

In diesen Verfahren ging es insbesondere um das Subsidiaritätsprinzip sowie um die Frage, ob der Bund die Kompetenz besitzt, im Bereich der Jugendpflege Gesetze zu erlassen oder ob damit ein Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juli 1967¹ festgestellt, dass durch das JWG weder Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger noch das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Grundgesetz verletzt seien. Die Jugendpflege müsse aufgrund der engen Verzahnung mit der Jugendfürsorge zur öffentlichen Fürsorge gezählt werden und unterliege damit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die öffentliche Jugendhilfe sei daher keine ausschließliche Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände. Aufgrund des Sozialstaatsprinzips habe der Bund für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen.

Dem Staat sei es freigestellt, für die Erreichung seiner Ziele auch private Wohlfahrtsorganisationen einzuplanen. Mit der bisherigen Regelung der Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern werde durch den koordinierten Einsatz öffentlicher und privater Mittel der größtmögliche Erfolg erzielt.

Die Bestimmungen über Aufbau und Verfahren der Jugendämter, insbesondere die Gliederung des Jugendamtes in Jugendwohlfahrtsausschuss und Verwaltung hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung als »sachbezogen und für die Gewährleistung eines wirksamen Gesetzesvollzuges notwendig« und damit als verfassungskonform bezeichnet.

1.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz

In der Folgezeit gab es immer wieder Bestrebungen, das JWG zu reformieren und der Zeit anzupassen.

1 BVerfG, Entscheidung vom 18. Juni 1967, Az. 2 BvF 3/62 = NJW 1967, 1795.

Erst mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163) gelang eine umfangreiche Neuregelung des Jugendhilferechts, bei der im Ergebnis an der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes und der besonderen Stellung des Jugendhilfeausschusses (früher Jugendwohlfahrtsausschuss) festgehalten wurde.

Gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz enthält das SGB VIII folgende wichtige Neuerungen:

- Das (kommunale) Jugendamt ist für Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe zuständig. Die Aufgaben der überörtlichen Träger im Rahmen der Erziehungshilfen fallen weg (§ 2 SGB VIII).
- Ein Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Einrichtungen und Dienste verschiedener Träger wird eingeführt (§ 5 SGB VIII).
- Ausländerinnen und Ausländer werden in den Kreis der Leistungsberechtigten einbezogen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 SGB VIII).
- Die Beteiligung von Kindern wird ausdrücklich festgeschrieben (§ 8 SGB VIII).
- Die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen wird gefördert (§ 9 SGB VIII).
- Ein umfassendes Beratungsangebot in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und für die Ausübung der Personensorge wird eingeführt (§§ 17, 18 SGB VIII).
- Es wird ein differenzierter Katalog von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung angeboten (§§ 27-35 SGB VIII).
- Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden einbezogen (§ 35a SGB VIII).
- Die Hilfe für junge Volljährige wird als Soll-Leistung ausgestaltet (§ 41 SGB VIII).
- Es werden spezielle Datenschutzvorschriften eingeführt (§§ 61-68 SGB VIII).
- Für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen (§ 78 SGB VIII).
- Die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung wird eingeführt (§ 80 SGB VIII).

Seit seinem Inkrafttreten ist das SGB VIII immer wieder verändert worden. Viele Änderungen betrafen die Tagesbetreuung von Kindern. Bereits 1992 führte das Schwangeren- und Familienhilfegesetz (BGBl. I, S. 1398) einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ein. Zwölf Jahre später forcierte das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG– vom 27. Dezember 2004, BGBl. I, S. 3852) den weiteren Ausbau von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dieses Ziel verfolgte das Gesetz zur

Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG – vom 10. Dezember 2008, BGBl. I, S. 2403) weiter, indem es einen stufenlosen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren vorsah. Seit dem 1. August 2013 haben alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter. Zum 1. August 2020 tritt das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – das neue KiBiz – mit umfangreichen Neuregelungen in Kraft.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (»Gute-Kita-Gesetz«) vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) soll die Qualität der Kindertagesbetreuung verbessert werden (§22 Abs. 4 SGB VIII) und die Länder diesbezüglich finanziell besser ausgestattet werden.

Das KiföG sah eine Änderung des § 69 SGB VIII vor. Die bislang in § 69 SGB VIII enthaltene Regelung über die Bestimmung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) wurde gestrichen und durch die Regelung ersetzt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von nun an durch Landesrecht bestimmt werden.

Eine wesentliche Überarbeitung erfuhr das SGB VIII durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz – BKiSchG – vom 22. Dezember 2011, BGBl. I, S. 2975). Die Änderungen betreffen unter anderem die Aufgaben des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen (§§ 8a, 8b SGB VIII), die Erteilung von Betriebslaubnissen (§ 45 SGB VIII), den Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a SGB VIII) sowie die Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII).

Weitere umfangreiche Änderungen des SGB VIII und Neuregelungen erfolgten durch die Erfordernisse der Flüchtlingswelle ab dem Jahr 2015. Viele Kinder und Jugendliche kamen aus ihren Herkunftsländern allein nach

Deutschland. Sie mussten ihren Bedürfnissen entsprechend aufgenommen und untergebracht werden.

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I, S.1802) regelt eine bundesweite Aufnahmespflicht der Länder und stellt klar, dass ausländische Kinder und Jugendliche Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben.

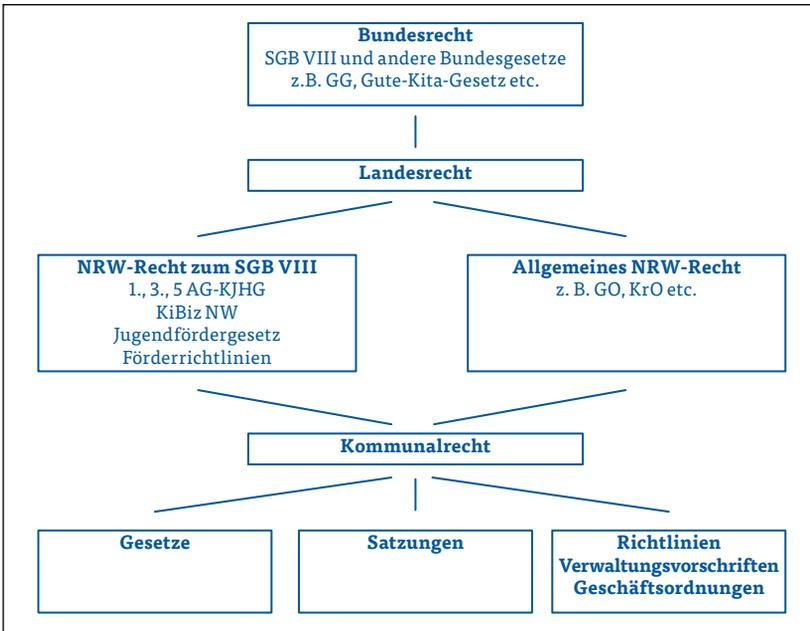
Die §§ 42a-f SGB VIII regeln die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise und das Verfahren zur Verteilung. § 88a normiert die örtliche Zuständigkeit für derartige vorläufige Maßnahmen und § 89d die Kostenerstattungsansprüche.

Mit dem 5. AG-KJHG hat der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber die aus dem Bundesgesetz erwachsenen Aufgaben – wie die landesinterne Verteilung der ausländischen unbegleiteten Minderjährigen – dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Landesjugendamt beim Landschaftsverband Rheinland als »Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen« übertragen.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Regelungen für die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse (JHA) existieren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Hinsichtlich der Rechtshierarchie gilt: Bundesrecht geht allen anderen rechtlichen Regelungen vor; Landesrecht geht dem kommunalen Satzungsrecht vor.



Bundesrecht:

Auf bundesrechtlicher Ebene finden sich die den JHA betreffenden Bestimmungen in den §§ 69-71 SGB VIII.

Hier sind die grundsätzlichen Regelungen enthalten, etwa zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII), zur Zweigliedrigkeit des Jugendamtes (§ 70 SGB VIII), zur Struktur der Mitgliedschaft im JHA (§ 71 Abs. 1 SGB VIII) sowie zu den Kompetenzen des JHA (§ 71 Abs. 2,3 SGB VIII). Des Weiteren überlässt § 71 Abs. 5 SGB VIII nähere Regelungen dem Landesrecht.

Landesrecht:

Landesrechtlich finden sich Bestimmungen zu den JHA in den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII. In NRW ist dies das Erste Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG). Dieses bestimmt die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Zuständigkeiten auf überörtlicher und örtlicher Ebene. Zudem regelt das Gesetz die Zusammensetzung des JHA und des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) und enthält weitere Regelungen zu Verfahrensfragen.

Weitere Regelungen, die die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse betreffen, finden sich in Nordrhein-Westfalen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und im Kinder- und Jugendförderungsgesetz.

Kommunalrecht:

Nach § 3 Abs. 1 S.1 AG-KJHG finden die kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit Bundesrecht und Landesrecht nichts anderes bestimmen.

§ 3 Abs. 2 AG-KJHG regelt zudem, dass die kreisfreien Städte, die Kreise und die kreisangehörigen Gemeinden, welche Jugendämter haben, Jugendamtssatzungen zu erlassen haben. Diese Satzungen enthalten genaue Regelungen über die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren des JHA, die die landesrechtlichen Bestimmungen konkretisieren.

3. STELLUNG ZWISCHEN VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFT VERWALTUNG

Der JHA ist zum einen Teil der zweigliedrigen Behörde Jugendamt und zugleich ein Ausschuss, der in seiner Zusammensetzung wesentlich durch die Wahl in der Vertretungskörperschaft bestimmt wird. Aus dieser Konstellation resultiert, dass der JHA in einem besonderen Verhältnis sowohl zur Verwaltung des Jugendamtes als auch zur Vertretungskörperschaft steht.

3.1 Das Verhältnis zur Vertretungskörperschaft

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII regelt, dass die stimmberechtigten Mitglieder des JHA durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind.

Nach § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII hat der JHA nur Beschlussrecht im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Der im SGB VIII und AG-KJHG verwendete Begriff der Vertretungskörperschaft meint das für das Jugendamt zuständige, durch Wahl demokratisch legitimierte Gremium auf kommunaler Ebene; bei den Landkreisen der Kreistag, bei den Gemeinden der Gemeinderat, bei den kreisfreien Städten der Stadtrat.

In der Praxis wird der in § 71 Abs. 3 SGB VIII geregelte Vorrang von den Vertretungskörperschaften sehr unterschiedlich wahrgenommen. Grenzen bestehen letztlich nur insoweit, als sich die Vertretungskörperschaft auf der einen Seite ihrer Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nicht durch Untätigkeit völlig entziehen und die gesamte Tätigkeit dem Jugendamt und damit auch dem JHA überlassen kann. Auf der anderen Seite darf die Vertretungskörperschaft ihren Vorrang nicht derart ausnutzen, dass dem JHA tatsächlich keine eigenen Betätigungsmöglichkeiten mehr verbleiben.

Der JHA muss in jedem Falle noch einen substantiellen Entscheidungsspielraum haben².

Das bedeutet, dass die Vertretungskörperschaft bei ihren Beschlüssen im Bereich der Jugendhilfe stets nur den Rahmen setzen darf. Sie hat zwar im

² VG Karlsruhe, Urteil v. 2. April 2003, 5 K3006/01 = JAmt 2004,44-46, Schäfer in Frankfurter Kommentar § 71 Rn.11)

Vorfeld einzelner jugendhilferechtlicher Maßnahmen die Befugnis, kommunale Planungen und Ziele vorzugeben sowie Grundsatzbeschlüsse in wichtigen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu treffen. Sie muss jedoch ihre Rahmenbeschlüsse so fassen, dass sie durch den JHA noch ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig sind.

Der JHA soll außerdem nach § 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen. Da es sich bei der Anhörungspflicht um eine Sollvorschrift handelt, kann die Vertretungskörperschaft nur in besonders begründeten Ausnahmefällen von der Anhörung absehen.

Die Vertretungskörperschaft muss sich im Übrigen zu den Anträgen des JHA äußern.

3.2 Das Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamtes

Im Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamtes ist der JHA rechtlich das übergeordnete Gremium.

In § 70 Abs. 1 SGB VIII ist zwar nur festgelegt, dass der JHA und die Verwaltung des Jugendamtes gemeinsam die Aufgaben des Jugendamtes wahrnehmen. Nach § 70 Abs. 2 SGB VIII können die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe von der Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft bzw. der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes jedoch nur im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des JHA geführt werden. Demgegenüber werden die dem JHA in § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII eingeräumten Kompetenzen nicht durch Rechte der Verwaltung des Jugendamtes geschmälert.

Die Aufgabenverteilung zwischen dem JHA und der Verwaltung des Jugendamtes lässt sich im Überblick wie folgt darstellen:

- Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung sind allein dem JHA vorbehalten.
- Im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung hängt der Gestaltungsspielraum der Verwaltung des Jugendamtes von der Regeldichte der Jugendamtssatzung bzw. der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des JHA ab.

- Selbständig darf die Verwaltung des Jugendamtes in Geschäften der laufenden Verwaltung nur dann tätig werden, sofern keine Beschlusslage des JHA (oder der Vertretungskörperschaft) vorliegt.
- Der JHA kann für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung Richtlinien aufstellen und Grundsatzbeschlüsse fassen, an die die Verwaltung des Jugendamtes gebunden ist.
- Daneben kann er auch Einzelbeschlüsse für Einzelfälle der laufenden Verwaltung treffen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Abgrenzung zwischen Grundsatzangelegenheiten und laufenden Geschäften.

Der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird nach herrschender Meinung weit gefasst. Zur laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden können. Dabei kommt es nicht auf die rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit der Entscheidungen oder den Umfang ihrer finanziellen Auswirkungen an. Maßgebend ist allein, ob die Geschäfte nach Anfall, Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Geschäften der Jugendhilfe zählen³.

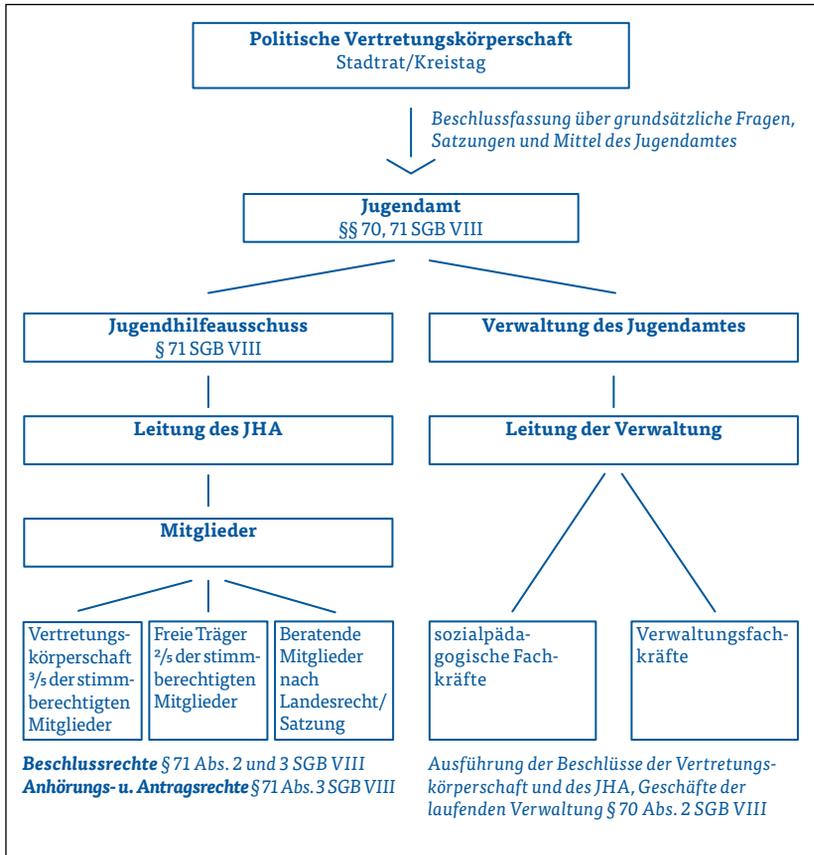
Dazu gehören auch solche, deren Erledigung eine politische Entscheidung der Lenkungsorgane nicht oder nicht mehr erfordern, weil das Lenkungsorgan bereits grundsätzliche Vorentscheidungen getroffen hat oder die Entscheidungen gesetzlich vorbestimmt sind.

Es geht also um die Abgrenzung zwischen strategischen und Einzelfallentscheidungen bzw. dem Vollzug von Beschlüssen des JHA. Strukturelle und konzeptionelle Fragen sind deshalb dem JHA vorbehalten.

Praktisch wird nur ein geringer Ausschnitt der Tätigkeit des Jugendamtes im JHA behandelt. Der JHA, der nur in Abständen von mehreren Wochen oder Monaten tagt, beschränkt sich in der Regel auf die Diskussion und Entscheidung grundsätzlicher Fragen. Die Verwaltung des Jugendamtes führt deshalb heute den größten Teil der Aufgaben der Jugendhilfe selbständig durch, insbesondere die Erbringung der Leistungen nach dem SGB VIII.

3 VG Minden, Urteil v. 2. Mai 2001, 3 K 3980/00, juris

4. ZUSAMMENSETZUNG



Der JHA ist der einzige kommunale Ausschuss, in dem neben den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft auch in der Jugendhilfe erfahrene Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der freien Jugendhilfe stimmberechtigte Mitglieder sind. Dies bedeutet, dass der JHA nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertreterinnen und Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern besetzt wird⁴.

⁴ BVerwG, Urteil v. 15. Dezember 1994, Az. 5 C 30.91 = BVerwG, Beschluss v. 18. Juni 2004, 8 B 41.04, juris

Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes und die grundsätzliche Zusammensetzung des JHA sind auf bundesgesetzlicher Ebene in den §§ 70, 71 SGB VIII geregelt. Die Zusammensetzung des JHA aus stimmberechtigten Mitgliedern und solchen mit nur beratender Stimme sowie das zahlenmäßige Verhältnis innerhalb der Gruppen der stimmberechtigten Mitglieder regelt § 71 SGB VIII. Einzelheiten, wie etwa die Zahl der Mitglieder, das Vorschlagsrecht, Voraussetzung, Beginn und Ende der Mitgliedschaft bestimmen landesrechtliche und kommunale Normen.

4.1 Stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII gehören dem JHA als stimmberechtigte Mitglieder an

- mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- mit 2/5 des Anteils der Stimmen Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Der Stimmanteil von zwei Fünfteln für die Träger der freien Jugendhilfe muss unbedingt erhalten bleiben und darf nicht reduziert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn gemäß § 71 Abs. 5 S. 3 SGB VIII durch Landesrecht festgelegt wird, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes als stimmberechtigte Personen hinzukommen. In dem Fall ist diese stimmberechtigte Person im Rahmen der Quote der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu berücksichtigen. Das AG-KJHG hat, ebenso wie der überwiegende Teil der anderen Landesausführungsgesetze, von der Regelung des § 71 Abs. 5 S. 3 SGB VIII bislang keinen Gebrauch gemacht.

Eine Mindest- oder Höchstzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird durch Bundesrecht nicht vorgegeben. Aus der Quotelung in § 71 Abs. 1 SGB VIII in drei Fünftel und zwei Fünftel ergibt sich jedoch, dass es sich um eine durch fünf teilbare Zahl handeln muss.

Gemäß § 4 Abs. 1 AG-KJHG können dem JHA höchstens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

4.2 Zusammensetzung der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII – (3/5)

Die Vertretungskörperschaft ist in der Zusammensetzung ihres Stimmenkontingentes grundsätzlich frei. Sie kann es sowohl mit ihren Mitgliedern als auch mit ausgewählten jugendhilfee erfahrenen Personen besetzen. Sie sollte aber, sofern Landesrecht dies zulässt, regelmäßig beide Gruppen berücksichtigen. Üblich ist daher auch eine »Mischung« aus beiden Gruppen.

§ 58 Abs. 3 S. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der die mehrheitliche Besetzung mit Ratsmitgliedern in Ausschüssen zwingend vorsieht, findet auf die Zusammensetzung der Mitglieder des JHA zwar keine Anwendung, da das SGB VIII in Verbindung mit dem AG-KJHG insoweit Spezialvorschriften enthält. Aus politischen Gründen überwiegt allerdings zumeist die Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft. Faktisch entspricht die Zusammensetzung dieser

Personengruppe regelmäßig den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der Vertretungskörperschaft.

Hinsichtlich der in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer wird, zumindest aus bundesrechtlicher Sicht, eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe nicht vorausgesetzt. Die erforderliche Erfahrung kann vielmehr auch aufgrund persönlicher oder verbandlicher Kenntnisse erlangt sein. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Erfahrung gegeben ist, trifft die Vertretungskörperschaft (nicht die Verwaltung des Jugendamtes), da nur diese als demokratisch legitimiertes Gremium die Aufgabe hat, diesen Personenkreis zu wählen.

4.3 Zusammensetzung der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII – (2/5)

Die übrigen zwei Fünftel der Mitglieder des JHA werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt (§ 4 Abs. 4 AG-KJHG).

Bei dem Vorschlagsrecht handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, der im Streitfall vor dem Verwaltungsgericht einklagbar ist.

Einzige formale Voraussetzung für die Ausübung des Vorschlagsrechts ist die förmliche Anerkennung des Trägers gemäß § 75 SGB VIII. Auf die Zahl der

Mitglieder eines Trägers, seine Finanzkraft oder die Dauer seiner Betätigung in der Gebietskörperschaft kommt es dagegen nicht an, so dass das Vorschlagsrecht auch anerkannten kleineren Initiativen, Gruppen und Organisationen zustehen kann, sofern sie im betreffenden Jugendamtsbezirk wirken, also lokal tätig sind. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bundesweite Organisationen, die nicht vor Ort in der Jugendhilfe aktiv sind, Vorschläge unterbreiten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist darauf zu achten, dass die Anforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen nicht auf bestimmte, einzelne freie Träger beschränkt wird, sondern dass alle anerkannten Träger um Vorschläge gebeten werden. Bei Zusammenschlüssen von Jugendverbänden reicht eine Benachrichtigung an den Zusammenschluss. Dessen Vorschlag kann dann als Vorschlag aller Mitgliedsverbände gewertet werden, wenn er im beschlussberechtigten Gremium ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Wie die Vorschläge der freien Träger einzuholen sind (z. B. durch öffentlichen Aufruf, bspw. in der Tageszeitung, direktes Anschreiben usw.), kann in der Satzung des Jugendamtes festgelegt werden.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz SGB VIII sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Was »angemessen« ist, hat sich an der Gesamtheit der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu orientieren und hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Da Wohlfahrtsverbände neben der Jugendhilfe regelmäßig noch in anderen Bereichen tätig sind, können sie sich an den Vorschlägen nur dann beteiligen, wenn sie im konkreten Bezirk des jeweiligen Jugendamtes auch tatsächlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind.

Hinsichtlich des Verfahrens sieht § 4 Abs. 4 AG-KJHG vor, dass die Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen haben. Aus den Vorgeschlagenen wählt die Vertretungskörperschaft die Mitglieder.

Auf nicht vorgeschlagene, andere im freien Trägerbereich tätige Personen darf sie nicht zurückgreifen. Die vom Träger vorgeschlagene Person muss nicht bei ihm tätig sein. Vielmehr obliegt es seiner Entscheidung, wen er vorschlägt.

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 5 AG-KJHG sind Frauen bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen, um auf ein paritätisches Geschlechterverhältnis hinzuwirken.

4.4 Persönliche Voraussetzungen der stimmberechtigten Mitglieder

Ob und ggf. welche persönlichen Voraussetzungen die stimmberechtigten Mitglieder des JHA erfüllen müssen, ist bundesrechtlich nicht geregelt. Auch die Landesausführungsgesetze gehen hierauf nur teilweise ein.

§ 4 Abs. 2 S. 4 AG-KJHG legt insoweit lediglich fest, dass zum stimmberechtigten Mitglied des JHA nur gewählt werden kann, wer auch der Vertretungskörperschaft angehören kann. Voraussetzung ist also das passive Wahlrecht (die Wählbarkeit) für die Vertretungskörperschaft.

Die Wählbarkeit richtet sich nach dem Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW). Dort ist in § 12 Abs. 1 geregelt, dass wählbar jede wahlberechtigte Person ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 7 KWahlG NRW. Danach ist wahlberechtigt, wer am Wahltag deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und außerdem seinen Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde hat.

Die hiernach grundsätzlich gegebene Wählbarkeit kann allerdings nach § 13 KWahlG NRW ausgeschlossen sein. Hier sind Voraussetzungen für Beamtinnen und Beamte und Angestellte der Kommunen und Kreise genannt, bei deren Vorliegen eine Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft – und damit auch im JHA – ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich unschädlich ist es, wenn eine von einem Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagene Person zugleich Mitglied der Vertretungskörperschaft ist. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch der Zweck der Vorschrift verbieten eine solche Personalunion.⁵

4.5 Stellvertretung und Ende der Mitgliedschaft

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 AG-KJHG ist für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Aus dem Erfordernis der persönlichen Stellvertretung folgt, dass bei einer gleichzeitigen Verhinderung des Mitglieds und der Stellvertretung der betreffende Platz im JHA unbesetzt bleibt. Eine in anderen Ausschüssen oder in der Vertretungskörperschaft häufig praktizierte Reihenfolgevertretung ist im JHA nicht vorgesehen.

⁵ Schellhorn, SGB VIII § 71, Rdn. 8, Schäfer/Weitzmann in Frankfurter Kommentar, § 71 Rn. 4

Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder im JHA besteht regulär für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft.

Ein vorzeitiges, individuelles Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitglieds, etwa durch Rücktritt, Verzicht usw., ist jedoch in allen Bundesländern möglich. Nach § 4 Abs. 2 S. 3 AG-KJHG ist in dem Falle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Ein Ausschussmitglied verliert bei einem Fraktionswechsel grundsätzlich nicht seinen Ausschusssitz.⁶ Eine beliebige Neubesetzung von Ausschussmitgliedschaften durch Abberufung eines Mitgliedes und Wahl eines anderen Mitgliedes ist weder im AG-KJHG noch in der GO NRW vorgesehen. Schließt sich die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses einer anderen Fraktion an, hat auch dies grundsätzlich keinen Einfluss auf die bestehende Besetzung des Ausschussvorsitzes.

4.6 Zusammensetzung und persönliche Voraussetzungen der beratenden Mitglieder

Hinsichtlich der beratenden Mitglieder regelt § 71 Abs. 5 S. 2 SGB VIII, dass das Landesrecht die näheren Regelungen trifft. Die Ausführungsgesetze der Länder enthalten deshalb überwiegend umfangreiche Kataloge der beratenden Mitglieder.

Die in § 5 Abs. 1 AG-KJHG NRW vorgesehene Beteiligung von Akteuren aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen im Jugendhilfeausschuss verfolgt das Ziel, dass vielfältige Erfahrungen, Fachkenntnisse und berufliche und persönliche Qualifikationen in die kommunale Ausschussarbeit einfließen und damit eine Kooperation verschiedener Institutionen vor Ort stattfindet.

Für Nordrhein-Westfalen bestimmt § 5 AG-KJHG den Personenkreis der beratenden Mitglieder im JHA. Hierzu gehören:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;

⁶ Held/Winkel/Wansleben, *Kommunalverfassungsrecht NRW*, Erl. 6.12 zu § 50 GO, Stand Dezember 2018

3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

Weitere beratende Mitglieder im JHA können nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG durch die jeweilige Satzung des Jugendamtes bestimmt werden. Hierzu besteht aber keine Verpflichtung. Beratende Mitglieder können beispielsweise Vertretende des Jugendparlamentes sein. Im Gegensatz zu anderen Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII fordert das nordrhein-westfälische AG-KJHG nicht die Beteiligung einer kommunalen Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragten bzw. einer in der Mädchenarbeit erfahrenen Frau als beratendes Mitglied oder die Mitgliedschaft weiterer Kirchen- oder Kultusgemeinden.

Da § 58 Abs. 3 GO NRW und § 41 Abs. 5 KrO keine Anwendung finden, ist es nicht erforderlich, dass mehr als die Hälfte der JHA-Mitglieder Ratsmitglieder oder Kreistagsmitglieder sind.

Die beratenden Mitglieder werden in der Regel nicht von der Vertretungskörperschaft gewählt, sondern von der jeweils entsendenden Stelle benannt. Die meisten Bundesländer schreiben daher keine besonderen persönlichen Voraussetzungen der beratenden Mitglieder vor, insbesondere ist die Wählbarkeit für die Vertretungskörperschaft nicht erforderlich.

Auch in Nordrhein-Westfalen fehlt es an einer diesbezüglichen Regelung. Daher können beispielsweise minderjährige Personen, Personen mit Wohnsitz

außerhalb der Gebietskörperschaft und Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit beratende Ausschussmitglieder werden.

Eine persönliche Stellvertretung, wie sie das Gesetz für die stimmberechtigten Mitglieder in § 4 Abs. 3 AG-KJHG regelt, ist für die beratenden Mitglieder nicht vorgesehen. Vielmehr bestimmt § 5 Abs. 2 AG-KJHG eine »einfache« Stellvertretung für beratende Mitglieder.

Damit haben die entsendenden Stellen die Möglichkeit, nicht nur eine, sondern mehrere Personen als Stellvertretung zu benennen. Sie müssen jedoch festlegen, in welcher Reihenfolge die Stellvertretungen herangezogen werden, etwa in Form einer Liste.

Der Arbeitgeberwechsel eines beratenden Mitglieds führt nicht automatisch zum Verlust der beratenden Mitgliedschaft im JHA. Das beratende Mitglied kann von seinem bisherigen Arbeitgeber abberufen werden, allerdings besteht hierzu keine Verpflichtung.

Über für die Arbeit im JHA wichtigen Spezialkenntnisse verfügt ein beratendes Mitglied auch nach dem Erreichen der Altersgrenze als Richterin oder Richter weiter. Der Grundsatz der Kontinuität der Ausschussarbeit spricht daher für die Möglichkeit eines Andauerns der Mitgliedschaft für den Rest der Wahlperiode des Jugendhilfeausschusses. Ferner unterstützt die Formulierung in § 5 Abs. 1 Nr. 3 AG-KJHG NRW die dargestellte Auffassung. In Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII heißt es beispielsweise – anders als in Nordrhein-Westfalen –, dass das beratende Mitglied als Richterin/Richter tätig sein muss. Somit kann in Nordrhein-Westfalen ein RichterIn oder Richter trotz des Erreichens der Altersgrenze weiterhin als beratendes Mitglied im örtlichen Jugendhilfeausschuss mitwirken.

5. AUFGABEN UND RECHTE

§ 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII enthalten bundesrechtliche Vorgaben für die Aufgaben und Kompetenzen des JHA.

Jugendhilfeausschuss			
Beraten § 71 Abs. 2 SGB VIII	Beschließen § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII	Anhören § 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII	Antrag § 71 Abs. 3 S. 2 2. Hlbs SGB VIII
<i>anregen, fördern insbesondere:</i> <ul style="list-style-type: none"> · aktuelle Problemlagen · Jugendhilfeplanung · Förderung der freien Jugendhilfe 	<i>Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der Mittel, der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> · Fragen der Jugendhilfe · Berufung eines Leiters des Jugendamtes 	<i>gesamtes Feld der Jugendhilfe</i>
Zusätzliche Aufgaben nach anderen Gesetzen, z.B. Vorschläge für die Bestellung von Jugendschöffen (§ 35 JGG)			

5.1 Das Beratungsrecht (Befassungsrecht)

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII befasst sich der JHA (anregend und fördernd) mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Diese Formulierung ist bewusst weit gewählt und stellt zunächst klar, dass der JHA grundsätzlich jede Aufgabe aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand seiner Arbeit machen kann, seine Beratungskompetenz also umfassend ist.

Ausdrücklich sind dem JHA gesetzlich drei zentrale Bereiche zugewiesen, mit denen er sich insbesondere zu befassen hat, nämlich mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Die Verwendung des Wortes »insbesondere« macht deutlich, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Es wird damit jedoch der Schwerpunkt der Tätigkeit des JHA in der Praxis dargestellt, der in der Behandlung von Grundsatz- und Strukturfragen liegt.

Die Erörterung aktueller Problemlagen (Nr. 1) ist der Ausgangspunkt für die Wahrnehmung von Interessen junger Menschen und ihrer Familien gegenüber anderen Ämtern und Stellen. Dadurch wird entsprechend der Zielsetzung in § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII ein Beitrag zum Erhalt oder zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt geleistet, so dass diese Aufgabe auch als besondere Anwaltsfunktion der Jugendhilfe beschrieben werden kann.

Die Jugendhilfeplanung (Nr. 2) als zentrales Steuerungsinstrument der Jugendhilfe wird ausdrücklich als Aufgabe des JHA hervorgehoben und fällt damit in die originäre Kompetenz des JHA. Was im Einzelnen zu der Planungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehört, ist in § 80 Abs. 1 SGB VIII vorgegeben, nämlich die Bestandsfeststellung, die Bedarfs-ermittlung sowie die Maßnahmenplanung. Allerdings wird der JHA regelmäßig nur Grundsatzentscheidungen treffen sowie Zielvorstellungen für die Planung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe verabschieden und die Begleitung des eigentlichen Planungsprozesses einem Unterausschuss oder einer Arbeitsgemeinschaft überlassen. Die Träger der freien Jugendhilfe sind im Übrigen in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen und zu diesem Zweck vom JHA zu hören (§ 80 Abs. 3 SGB VIII).

Von besonderer Bedeutung für die Jugendhilfeplanung ist gerade in Zeiten knapper Kassen die Bereitstellung entsprechender Mittel. Das SGB VIII trifft zwar keine ausdrückliche Regelung darüber, ob bzw. in welchem Umfang dem JHA bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan durch die Vertretungskörperschaft ein Mitwirkungsrecht zusteht. Ein solches Recht kann jedoch abgeleitet werden. Der JHA ist bereits in der Phase der Haushaltsplanberatung zu beteiligen, da er Teil des Jugendamtes ist und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Dadurch wird auch deutlich, welche Schwerpunkte der JHA setzen will.

Nachdem der Etat in die Vertretungskörperschaft eingebracht und von dieser zur Beratung an die Ausschüsse überwiesen worden ist, kann der JHA darüber hinaus im Rahmen seines Antragsrechtes gegenüber der Vertretungskörperschaft auf den Etatentwurf Einfluss nehmen. Die Vertretungskörperschaft hat dann darüber zu entscheiden, ob dem Anliegen des JHA gefolgt wird oder nicht.

Die in § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII genannte Förderung der freien Jugendhilfe (Nr. 3) steht in engem Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung und ist ein zusätzliches Steuerungsinstrument. Sie bezieht sich sowohl auf die Förderung

und Unterstützung der freien Jugendhilfe im Allgemeinen als auch auf die Förderung bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und die Förderung einzelner Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen.

5.2 Das Beschlussrecht

Die weitestgehende Befugnis des JHA ist das in § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII geregelte Beschlussrecht, weil damit bindende Wirkungen erzielt werden können. Es besteht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Der dem Beschlussrecht unterliegende Aufgabenbereich ist somit kleiner als die Befassungsbefugnis des JHA.

Das Beschlussrecht des JHA ist nach dem Gesetzeswortlaut dreifach beschränkt: es besteht nur im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Dies bedeutet für die Arbeit des JHA konkret: er kann Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf die Kommune fassen, wenn diese sich im Rahmen des von der Vertretungskörperschaft bewilligten Jugendhilfehaushalts bewegen und der Satzung oder Beschlüssen der Vertretungskörperschaft nicht widersprechen. Dabei ist unter Satzung nicht nur die Satzung des Jugendamtes, sondern auch die Hauptsatzung zu verstehen, was aus dem vollen Einbau des Jugendamtes in den Selbstverwaltungsorganismus der Gemeinde bzw. des Kreises folgt.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wird dem JHA mit dem Beschlussrecht kein umfassendes, schrankenloses und fertig ausgeformtes Alleinentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gewährt, sondern ein Beschlussrecht, das seine konkrete Gestaltung und Reichweite erst im Zusammenspiel der bundesgesetzlichen Regelung mit dem Kommunalverfassungsrecht der Länder und der dort konstituierten Haushalts-, Beschluss- und Sitzungsgewalt der politischen Vertretungskörperschaften gewinnt.⁷

⁷ BVerwG, Urteil v. 15. Dezember 1994, 5 C 30/91 = BVerwG, DVBL 1995, s. 690ff und BVerwG, Urteil v. 4. Februar 2016, 5 C 12/15

Dieses Zusammenspiel funktioniert nur, wenn die gegenseitigen Rechte respektiert und die Pflichten ernst genommen werden. Wie bereits zum Verhältnis des JHA zur Vertretungskörperschaft ausgeführt, bedeutet dies, dass die Vertretungskörperschaft bei ihren Beschlüssen nur den Rahmen setzen darf, innerhalb dessen für den JHA ein substantieller Entscheidungsspielraum verbleiben muss.

Wird zum Beispiel von der Vertretungskörperschaft beschlossen, dass Förderungen der freien Jugendhilfe einen bestimmten Betrag im Jahr nicht überschreiten dürfen, so kann der JHA sich über diesen Beschluss nicht hinwegsetzen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Vertretungskörperschaft das Beschlussrecht des JHA durch ihre eigenen Beschlüsse faktisch auf null reduzieren darf. Dem JHA muss ein Bereich erhalten bleiben, innerhalb dessen er eigenständig beschließen kann.

Durch die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft wird in der Regel der Rahmen für das Betätigungsfeld des JHA relativ weit gesetzt, da sie sich meist mit Grundsatzfragen der Jugendhilfe, wie etwa der Jugendhilfeplanung, der Standortplanung für neue Einrichtungen oder der Neuorganisation befassen. Eher weit ist auch der durch die Satzung vorgegebene Handlungsrahmen, weil hier in erster Linie Fragen der Zusammensetzung des JHA und des Verfahrens geregelt werden. Der Spielraum für Beschlüsse des JHA im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel ist dagegen häufig enger, da hier zum Teil konkrete Summen für bestimmte Maßnahmen vorgegeben werden, so dass der JHA weder weniger noch mehr für diese Maßnahme beschließen, noch die Summe einer anderen Maßnahme zuweisen kann.

Es ist fraglich, ob die Beschlüsse des JHA »bestandsfest« sind, oder ob die Vertretungskörperschaft ein Letztentscheidungsrecht hat, also Beschlüsse des JHA abändern kann. Diese Frage kann nur durch Auslegung geklärt werden. Danach ist von einer dreistufigen Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung zwischen Vertretungskörperschaft, JHA und Verwaltung des Jugendamtes auszugehen, bei der dem JHA eine eigene fachliche Beschlusskompetenz in Fragen der Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der vorgesehenen Zielvorgaben gewährt werden soll.

Sein Beschlussrecht ist im Verhältnis zu der daneben bestehenden Beschlusskompetenz der Vertretungskörperschaft bestandsfest. Nur diese Lösung trägt auch der besonderen Konstruktion des Jugendamtes und insbesondere der Mitverantwortung der freien Jugendhilfe Rechnung.⁸

⁸ Wiesner, SGB VIII, § 71 Rdn. 25, Busch/Fieseler, GK-SGB VIII, § 71 Rn. 9, a. A. Schäfer in FK § 71 Rn. 11, VG Frankfurt/M ZfJ 1995, 340

5.3 Das Anhörungsrecht

Gemäß § 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII soll der JHA vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden.

Die Ausgestaltung dieser Vorschrift als Soll-Regelung verpflichtet zur Anhörung im Regelfall. Nur ausnahmsweise kann die Anhörung unterbleiben. Weshalb die Anhörung unterblieben ist und warum es sich um einen Ausnahmefall handelt, ist von der Vertretungskörperschaft zu begründen. Wegen der Soll-Formulierung obliegt ihr auch die Beweislast dafür, dass eine Ausnahme vorliegt.

Die Anhörung hat vor der Beschlussfassung zu erfolgen, denn nur so ist der JHA auch in der Lage, seinen Sachverstand, die von ihm vertretene Position und seine Erfahrung einzubringen. Die vorherige Anhörung ist deshalb im Gesetz ausdrücklich festgelegt.

Gesondert aufgeführt ist die Anhörungspflicht gegenüber dem JHA vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes. Auch hier kann die Vertretungskörperschaft nur im besonders begründeten Ausnahmefall von der Anhörung absehen. In der Praxis ist eine solche Ausnahmesituation jedoch kaum vorstellbar. Die Anhörung des JHA vor Berufung der Jugendamtsleitung soll ihm die Möglichkeit geben, Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung der Jugendamtsverwaltung hinsichtlich ihrer persönlichen und fachlichen Eignung beurteilen zu können. Dies setzt voraus, dass ihm Informationen der Bewerberinnen und Bewerber, etwa in Form der Bewerbungsunterlagen, zur Verfügung gestellt werden. Zugleich muss ihm genügend Zeit eingeräumt werden, sich die Unterlagen anzusehen.

5.4 Das Antragsrecht

Dem JHA ist in § 71 Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz SGB VIII ein Antragsrecht gegenüber der Vertretungskörperschaft eingeräumt.

Dieses beinhaltet zugleich die Verpflichtung der Verwaltung, die Anträge des JHA der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben sowie die Verpflichtung der Vertretungskörperschaft, sich zu den Anträgen zu äußern.

Die Antragsgegenstände können sich aus dem gesamten Feld der Jugendhilfe ergeben. Eine Beschränkung auf bestimmte Jugendhilfeaufgaben, etwa durch kommunale Satzungen, ist nicht möglich.

Darüber hinaus können auch Anträge zu Bereichen, die nicht den Kernbereich der Jugendhilfe betreffen, gestellt werden. Viele Fragestellungen und Problemlagen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung einen Handlungsbedarf erkennen lassen, beziehen sich auf Schnittflächen zu anderen Planungsbereichen (z. B. Gesundheit, Verkehr, Wohnen, Schule, Arbeitsmarkt, Stadtentwicklung). Gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. Wegen der Anwaltsfunktion der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) müssen die Interessen von Kindern und Jugendlichen deshalb auch im Kontext anderer Fachplanungen zur Geltung gebracht werden.

Da mit den Anträgen erreicht werden soll, dass die Vertretungskörperschaft bestimmte Entscheidungen trifft, haben sie meist grundsätzliche Angelegenheiten zum Gegenstand, wie etwa die organisatorische oder gliederungsmäßige Strukturierung des Jugendamtes, die Verwirklichung von Vorhaben oder Einrichtungen, die mit finanziellem Aufwand verbunden sind oder die Bereitstellung finanzieller Mittel.

6. VERFAHREN

Das Verfahren im JHA überlässt das SGB VIII weitgehend der Regelung durch Landesrecht. Wird eine landesrechtliche Regelung nicht getroffen, gelten ergänzend die Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts über die Stellung und das Verfahren beschließender Ausschüsse der Vertretungskörperschaft, soweit dem nicht Bundesrecht entgegensteht. Damit soll eine Anpassung an die besonderen kommunalverfassungsrechtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern ermöglicht werden.

6.1 Vorsitz

Da die Wahl der/des Vorsitzenden im SGB VIII nicht geregelt ist, gelten die entsprechenden landes- bzw. kommunalrechtlichen Bestimmungen.

Gemäß § 4 Abs. 5 AG-KJHG werden die/der Vorsitzende und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des JHA aus dem Kreis der Mitglieder der Vertretungskörperschaft gewählt.

6.2 Einberufung

§ 71 Abs. 3 S. 3 SGB VIII bestimmt lediglich, dass der JHA nach Bedarf zusammentritt und setzt das Quorum für die Einberufung auf 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder fest.

Wird der JHA trotz Antrags von 1/5 der stimmberechtigten von der/dem Vorsitzenden nicht einberufen, können die Mitglieder des JHA bei der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen (z. B. die Anweisung an die/den Vorsitzende/n zur Einberufung) beantragen oder eine verwaltungsgerichtliche Klärung herbeiführen.

Eine Frist zur ersten Einberufung des JHA existiert in Nordrhein-Westfalen nicht. Da es sich bei dem JHA um ein »permanentes Verfassungsorgan« handelt, besteht er so lange und bleiben seine Mitglieder nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis sich ein neuer JHA konstituiert hat (§ 4 Abs. 2 S. 2 AG-KJHG i. V. m. § 42 Abs. 2 GO NRW/§ 27 Abs. 2 KrO NRW).

Zur konstituierenden Sitzung lädt die/der bisherige Vorsitzende ein.

Gab es zuvor noch keinen JHA, lädt die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft zur konstituierenden Sitzung ein. Diese leitet die Sitzung bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden. Bei Verhinderung der Verwaltungsleitung übernimmt die/der Altersvorsitzende die Sitzungsleitung. Dabei muss die/der

Altersvorsitzende unter den Vertretern der Mitglieder der Vertretungskörperschaft ausgewählt werden, da eine demokratische Legitimation der/der Vorsitzenden erforderlich ist.

6.3 Beschlussfähigkeit

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des JHA enthalten weder das SGB VIII noch das Landesausführungsgesetz eine Regelung. Insofern gelten die allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften.

In Nordrhein-Westfalen ist die Vertretungskörperschaft gemäß § 49 GO NRW/§ 34 KrO NRW, die entsprechend auf den JHA anzuwenden sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Da alle stimmberechtigten Mitglieder gesetzliche Mitglieder des JHA sind, ist der JHA beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Ist eine Angelegenheit einmal wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Vertretungskörperschaft (der JHA) über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammen, so ist sie (der JHA) gemäß § 49 Abs. 2 GO NRW/ § 34 Abs. 2 KrO NRW ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

6.4 Befangenheit der Mitglieder

Auch die Befangenheit von Mitgliedern des JHA ist weder im Bundesrecht noch in den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII geregelt. Es gelten daher die jeweiligen Gemeinde- oder Kreisordnungen bzw. Satzungsrecht. Gemäß § 43 Abs. 2 GO NRW/§ 28 Abs. 2 KrO NRW sind die in § 31 GO NRW normierten Befangenheitstatbestände auf Ausschussmitglieder entsprechend anwendbar.

Danach ist ein Mitglied von der Behandlung einer Angelegenheit auszuschließen, wenn die Entscheidung dieser Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen würde. Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Ausschussmitglied bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt bzw. Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder

einer Vereinigung ist, und diese durch die Entscheidung einer Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil erlangen kann.

Ein solcher, unmittelbarer Vorteil ist anzunehmen, wenn eine Kollision zwischen persönlichen und kommunalen Interessen in Betracht kommt, also die Wahrnehmung eigennütziger Interessen bei einem Beschluss- oder Beratungsgegenstand eine Rolle spielen kann. Damit bereits der Anschein von Korruption in der Kommunalverwaltung vermieden wird, sollen Personen, die wegen eines unmittelbaren Eigeninteresses am Ausgang eines Verfahrens oder wegen enger Beziehungen zu einem Verfahrensbeteiligten nicht die Gewähr für eine unbeeinflusste Beratung und Entscheidung bieten, hiervon ausgeschlossen werden.

Da eine der zentralen Aufgaben des JHA die Förderung der freien Jugendhilfe ist (§ 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), ist die Frage der Befangenheit in der Praxis gerade für die Ausschussmitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII relevant, weil sie als Beschäftigte oder Mitglieder den Verbänden und Organisationen angehören, die durch eine Beschlussfassung tangiert sein können.

Dies rechtfertigt jedoch nicht den generellen Ausschluss der auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe gewählten Mitglieder von Haushaltsberatungen und von Beschlüssen über die Verteilung von Haushaltsmitteln. Vielmehr ist zu differenzieren. Wird über die Förderung der örtlichen Jugendverbände in ihrer Gesamtheit ohne Benennung der konkreten Mittel, die einem einzelnen Jugendverband zur Verfügung gestellt werden sollen, beraten und entschieden, so ist eine Konfliktsituation für die Mitglieder noch nicht gegeben. Befangenheit wird aber dann anzunehmen sein, wenn es um die gezielte Förderung des von dem jeweiligen Mitglied vertretenen Verbandes als Empfänger von bestimmten Leistungen geht.⁹ Das Mitwirkungsverbot umfasst dann die Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand.

6.5 Unterausschüsse

Da die konzeptionelle Steuerung zum Beispiel von Planungsprozessen aufgrund der Vielzahl von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern im JHA nicht immer einfach ist, hat die Bildung von Beratungs- und Beschlussgremien unterhalb der Ebene des JHA zunehmend an Bedeutung gewonnen.

⁹ Hierzu im Einzelnen VG Gelsenkirchen, Beschluss v. 14. Dezember 1984, 15 L 1612/84 = NDV 1985, 297 f., VG Münster, Urteil vom 30.10.2009 1K 1335/09

In Nordrhein-Westfalen kann nach § 6 AG-KJHG in der Satzung bestimmt werden, dass bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des JHA beratende Unterausschüsse gebildet werden können. In vielen Gebietskörperschaften sind als zusätzliche Arbeitsebene des JHA Unterausschüsse installiert.

6.6 Öffentlichkeit der Sitzungen

Gemäß § 71 Abs. 3 S. 4 SGB VIII sind die Sitzungen des JHA öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

Im Unterschied zum JWG wird also ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind. Damit soll die öffentliche Wirksamkeit der kommunalen Jugendhilfepolitik verstärkt werden.

Ein Abweichen vom Prinzip der Öffentlichkeit ist nur ausnahmsweise möglich, etwa wenn in den Sitzungen personenbezogene Angelegenheiten (beispielsweise einzelne Hilfefälle oder Personalmaßnahmen) behandelt werden. Nach § 3 Abs. 1 AG-KJHG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 GO NRW/§ 33 Abs. 2 KrO NRW kann für Angelegenheiten bestimmter Art die Öffentlichkeit durch die Geschäftsordnung oder auf Antrag ausgeschlossen werden. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

6.7 Bekanntgabe von Beschlüssen des JHA

Die Bekanntgabe von Beschlüssen des JHA ist weder im Bundesrecht noch in den Landesausführungsgesetzen vorgesehen. Es gelten daher das jeweilige Kommunalverfassungsrecht, die Jugendamtssatzungen und die Geschäftsordnungen der Vertretungskörperschaft.

Den Mitgliedern des JHA werden die Beschlüsse über die Protokolle der jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben. Ob die Bekanntgabe darüber hinaus auch an Dritte erfolgt, hängt insbesondere davon ab, ob die Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst worden sind. Ist dies der Fall, spricht nichts dagegen, das Ergebnis auch allgemein der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 52 Abs. 2 GO NRW/§ 37 Abs. 2 KrO NRW legen insoweit fest, dass der wesentliche Inhalt von Beschlüssen in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

Da eine bewusste Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Ziele der JHA-Tätigkeit sehr sinnvoll sein kann, bietet es sich an, die Medien zeitnah über die Planungen und grundsätzlichen Vorhaben sowie die Inhalte der Arbeit und die Aktivitäten des JHA zu informieren.

6.8 Freistellungsanspruch der Mitglieder

Aus § 44 Abs. 2 GO NRW/§ 29 Abs. 2 KrO NRW ergibt sich gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch der Mitglieder auf Freistellung in dem die Mandatsausübung erforderlichen Umfang.

Der Maßstab der Erforderlichkeit wird in § 44 Abs. 2 S. 2 GO NRW näher umschrieben. Demnach ist eine Freistellung für alle mit der Mitgliedschaft im Zusammenhang stehenden oder auf Veranlassung des Ausschusses erfolgten Tätigkeiten erforderlich, die nicht während der arbeitsfreien Zeit ausgeübt werden können. Unmittelbare Wirkung hat dieser Anspruch nur gegenüber privaten Arbeitgebern. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes gelten die tarifvertraglichen Spezialregelungen (§ 29 TVöD). Für Landesbeamtinnen und -beamte folgt der Anspruch auf Freistellung aus § 74 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG NRW), für Bundesbeamtinnen und Beamte aus § 90 Abs. 4 Bundesbeamtengesetz (BBG).

6.9 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder

Die Frage nach einer Aufwandsentschädigung, gegebenenfalls Reisekostenerersatz sowie Sitzungsgeld für die Mitglieder des JHA ist im AG-KJHG nicht geregelt. Die Entschädigung von Mitgliedern des JHA richtet sich daher nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht.

In Nordrhein-Westfalen bestimmt sich die Entschädigung gemäß § 45 GO NRW/§ 30 KrO NRW nach dem individuell zu ermittelnden Verdienstaussfall. Demnach hat ein Mitglied Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihm durch die Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Tätigkeit entsteht, soweit diese während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

Es wird mindestens ein in der Hauptsatzung für die Gebietskörperschaft festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine höhere Entschädigung wird nur in den in § 45 Abs. 2 Nr. 1-3 GO NRW/§ 30 Abs. 2 Nr. 1-3 KrO NRW genannten

Fällen gezahlt. Hierzu ist in der Hauptsatzung ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen. Es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Entschädigungsverordnung des Landes NRW und das Landesreisekostengesetz zu beachten.

7. RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN DES JUGENDHILFEAUSCHUSSES UND SEINER MITGLIEDER

Hier ist zunächst zu differenzieren, ob die Rechte des JHA als Gremium kommunaler Selbstverwaltung oder die Rechte seiner Mitglieder verletzt sind.

7.1 Rechtsschutz für den JHA

Der JHA ist als Teil des Jugendamtes einerseits Gremium, andererseits Amt. Das Bundesverwaltungsgericht hat ihm den Status eines kommunalen Verfassungsorgans bescheinigt. So kann der JHA seine Rechte auch gerichtlich einklagen. Das grundsätzlich bestehende Verbot von In-sich-Prozessen, nach dem Behörden oder Teile davon nicht berechtigt sind, gegen die Vertretungskörperschaft zu klagen, gilt für den JHA nicht.

Kommt es zu einer Verletzung der Rechte des JHA, etwa dadurch, dass ihn die Vertretungskörperschaft vor einem jugendhilferelevanten Beschluss nicht angehört hat, kann der JHA wie folgt vorgehen: er kann zunächst von seinem Antragsrecht Gebrauch machen, um die Vertretungskörperschaft zu einem rechtmäßigen Verhalten zu veranlassen.

Darüber hinaus kann der JHA (als formlosen Rechtsbehelf) Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Kommunalaufsichtsbehörde einlegen.

Wegen seiner Stellung als kommunales Verfassungsorgan kann der JHA schließlich Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Da es sich insoweit um ein kollektives Recht des JHA handelt, muss die Klageerhebung von den Mitgliedern mehrheitlich beschlossen werden.

In der Regel ist die Feststellungsklage (sog. Kommunalverfassungsverstreit) ausreichend, um die Verletzung einer Rechtsposition des JHA geltend zu machen, da davon auszugehen ist, dass die/der Beklagte sich aufgrund der Feststellung des Gerichts entsprechend rechtmäßig verhalten wird.

Der JHA kann auch mittels Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ein bestimmtes Verhalten gerichtlich durchsetzen oder abwehren.

7.2 Rechte der einzelnen Mitglieder

Auch die einzelnen Mitglieder des JHA können Klage erheben, wenn sie in ihren individuellen Rechten verletzt sind. Dies ist denkbar bei einem Ausschluss von der Beschlussfassung wegen Befangenheit oder einer nicht ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung. Beklagter ist in diesen Fällen der JHA.

Das einzelne Mitglied kann darüber hinaus auch gerichtlich gegen die Verletzung kollektiver Rechte des JHA vorgehen, wenn es gleichzeitig zumindest auch in eigenen Rechten verletzt ist.

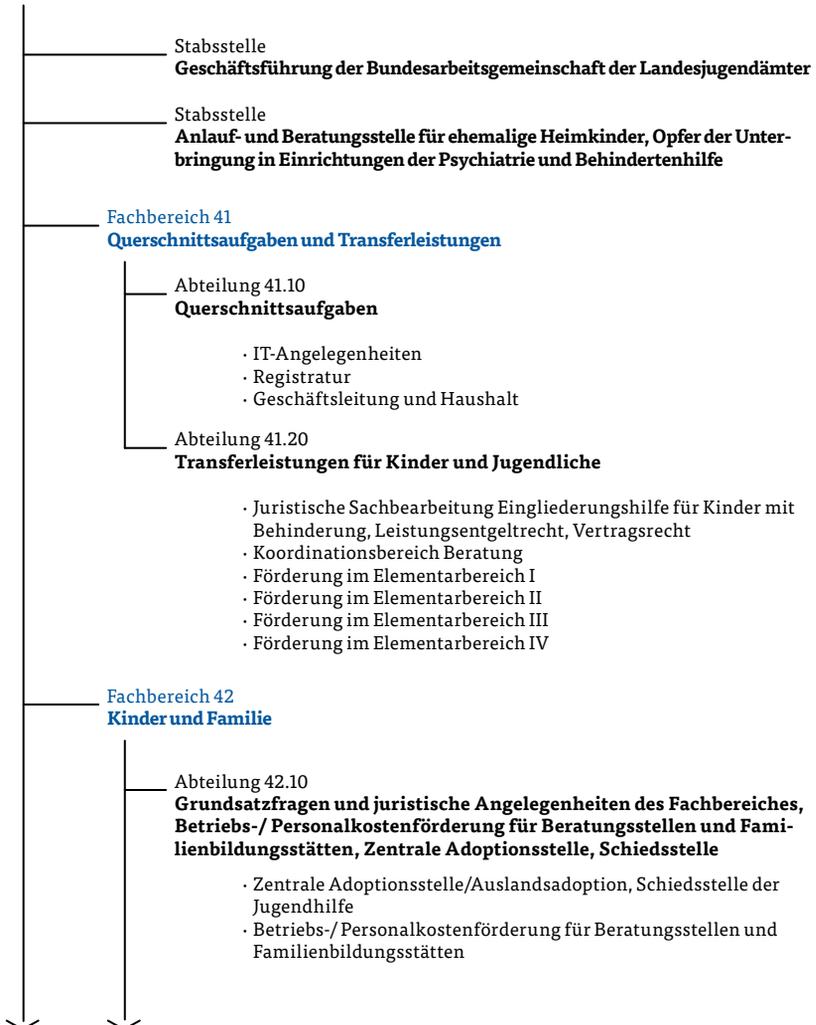
Das Landesjugendamt

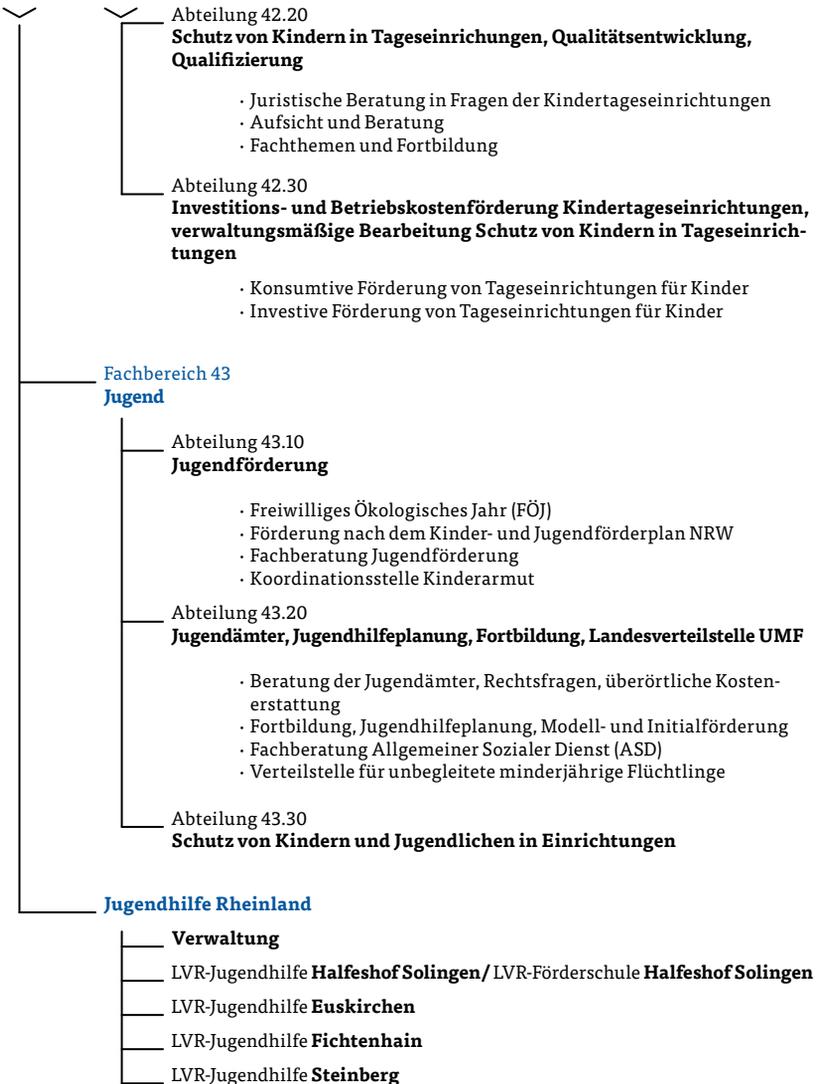
Aufgaben und Leistungen im Überblick

LVR-Dezernat 4

Kinder, Jugend und Familie

Leitung





Auf den Internetseiten des LVR-Landesjugendamtes Rheinland unter jugend.lvr.de findet sich alles Wissenswerte über das LVR-Landesjugendamt Rheinland und die Jugendhilfe im Rheinland.

Hier gibt es auch eine spezielle Serviceseite für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen, wo Materialien zu zahlreichen Themen und Fachfragen, das Fortbildungsprogramm, Rundschreiben aus allen Arbeitsbereichen, das Verzeichnis der Jugendämter im Rheinland sowie die Publikationen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland angeboten werden.

Anhang

Rechtsgrundlagen, Literaturhinweise

1. AUSZUG AUS DEM SOZIALGESETZBUCH ACHTES BUCH (SGB VIII) KINDER- UND JUGENDHILFE

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

Fünftes Kapitel

Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69

Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) (weggefallen)

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 70

Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der

Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71

Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind

angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat

das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

2. ERSTES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZES: AG-KJHG

Vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. 1990 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 414).

Erster Abschnitt **JUGENDAMT**

§ 1

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger.

§ 1a

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte.

(2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

(3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - entsprechend.

§ 2

Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt. Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Geltung des kommunalen Rechts

(1) Für das Jugendamt gelten, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/

der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;

4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 9 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

§ 6

Unterausschüsse

In der Satzung kann bestimmt werden, dass bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.

§ 7

Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

(1) Ist die/der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie/er dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschluss-

fassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

Zweiter Abschnitt **LANDESJUGENDAMT**

§ 8

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landschaftsverbände.

§ 9

Geltung der Landschaftsverbandsordnung

(1) Für das Landesjugendamt gilt, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Landesjugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

§ 10

Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschlussrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuss soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

(2) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 11

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.

(2) Für die Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden von der obersten Landesjugendbehörde für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt. Vor der Ernennung ist dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Als weitere stimmberechtigte Mitglieder sollen dem Landesjugendhilfeausschuss Mitglieder der Landschaftsversammlung, Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes und andere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, angehören. Sie werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung von dieser gewählt. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechnigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlhilfe-

gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die/der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Die/der Vorsitzende muss dem Landschaftsausschuss angehören.

§ 12

Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:
1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leiterin/der Leiter des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung;
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird;
 4. eine RichterIn/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird;
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landeschulbehörde bestellt wird;
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesintegrationsrats, die oder der durch dieses Gremium gewählt wird.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Landesjugendhilfeausschuss angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

§ 13

Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses in Fällen äußerster Dringlichkeit

In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen ein Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen ohne einen solchen Beschluss im Einverständnis mit der/dem Vorsitzenden dieses Ausschusses treffen. Der Landesjugendhilfeausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Er kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 14

Unterausschüsse

Für die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses gilt § 6 entsprechend.

§ 15

Pflichtaufgaben der Landesjugendämter

(1) Die Landesjugendämter führen die Aufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt die oberste Landesjugendbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgabe nach Absatz 1 zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgabe kann die Aufsichtsbehörde
a) allgemeine Weisungen erteilen,

- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können. Daneben sind besondere Weisungen zulässig, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

§ 15 a

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe bei Einreise

Die nach § 89 d SGB VIII dem Land obliegenden Aufgaben werden den Landschaftsverbänden übertragen. Das Land stellt ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben aufzuwendenden Mittel für Jugendhilfe zur Verfügung.

Dritter Abschnitt

SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN FAMILIEN- PFLEGE UND IN EINRICHTUNGEN

§ 16

Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie bedarf der Schriftform und gilt nur für die in ihr genannten Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.
- (3) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist nicht zulässig. Sollen sechs oder mehr Minderjährige angenommen werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Im Ausnahmefall kann das Landesjugendamt auch dann, wenn weniger als sechs Minderjährige aufgenommen werden, die Notwendigkeit der Anwendung des § 45 SGB VIII feststellen.

§ 17

Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

§ 18

Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

§ 19

Aufsicht

(1) Die Pflegeperson hat den Beamtinnen/den Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen. Den Beamtinnen/Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletz-

lichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 20

Anzeigepflicht

Ist einem Ehepaar die Pflegeerlaubnis erteilt, so ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehegatte stirbt oder von einem Ehegatten Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben wird. Die Verpflichtung zur Mitteilung obliegt im Falle des Todes dem überlebenden Ehegatten, in allen übrigen Fällen beiden Ehegatten. Die Vorschriften finden auf eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entsprechende Anwendung.

§ 21

Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen gehören auch Schülerheime.

(2) Das Landesjugendamt hat das nach § 87a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.

(5) Vereinbarungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII für die Einrichtungen von Trägerzusammenschlüssen sind zwischen den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse und der obersten Landesjugendbehörde abzuschließen.

§ 22

Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung

Wenn schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung gewährt wird, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden können, hat das Jugendamt im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass diesen Kindern und Jugendlichen der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteil wird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht.

§ 23

Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände

Die Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände im Sinne des § 45 Abs. 1 SGB VIII führen die Landesjugendämter.

Vierter Abschnitt

BERICHT DER LANDESREGIERUNG

§ 24

Kinder- und Jugendbericht

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vor. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe im Lande unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im

Berichtszeitraum enthalten. Er soll darüber hinaus einen Überblick über die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung geben.

(2) Die Landesregierung soll hierzu Expertisen und Gutachten einholen und soll diese veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt

ANERKENNUNG ALS TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE

§ 25

Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,
3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Unter-

gliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Sechster Abschnitt

AMTSPFLEGSCHAFT UND AMTSVORMUNDSCHAFT

§ 26

Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

Über § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1822 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1822 Nr. 12 BGB, soweit der Vermögenswert 2 500 Euro nicht übersteigt.

Siebter Abschnitt

FRÜHFÖRDERUNG

§ 27

Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des G vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, zu gewähren.

Achter Abschnitt
DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28

Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten für seine Durchführung sowie für den Vollzug des Landesjugendplanes und der sonstigen Fördermaßnahmen der Jugendhilfe die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde erlässt die zur Durchführung des Sozialgesetzbuchs - Aches Buch - und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 29

(weggefallen)

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

3. MUSTERSATZUNG FÜR DIE RHEINISCHEN JUGENDÄMTER

Der Rat/Kreistag der Stadt/der Gemeinde/des Kreises hat am ... aufgrund der §§ 69ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I, S. 1626), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW.S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 414), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202) / des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I.

DAS JUGENDAMT

§1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§2

Zuständigkeit

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt/der Gemeinde/ des Kreises ... zuständig.

(2) nur für Kreise: es ist nicht zuständig für das Gebiet der Stadt ..., soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3 **Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. **DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS**

§ 4 **Stimmberechtigte Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 (alt. 10 oder 5) stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 (alt. 6 oder 3), die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind), beträgt 6 (alt. 4 oder 2).

(3) Die Mitglieder werden vom Rat/Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) / der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates/Kreistages.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates/Kreistags gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(5) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat/Kreistag angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
 4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/ dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 8. ... weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG- KJHG, die von Rat/Kreistag nach den Bestimmungen des AG- KJHG und der GO NRW/KrO NRW gewählt werden;
 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselfternbeirats;
 10. ... beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW,
 11. eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird.

(2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 11 ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates/Kreistages. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;
2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat/Kreistag;
3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 11, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. Der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
2. Der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
3. Der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat/Kreistag bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat/Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(Nur für kreisfreie Städte: ..., soweit die Aufgaben nicht durch Satzung/Beschluss vom ... den Bezirksvertretungen zugewiesen sind.)

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates/Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat/Kreistag Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG- KJHG,
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen nach § 35 JGG,
3. die Vorberatung
 - a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 19 KiBiz),
4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugend-amtes.

§ 8

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

III. **DIE VERWALTUNG DES JUGENDAMTES**

§ 9 **Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung/Kreisverwaltung.

§ 10 **Aufgaben**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates/Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

1. ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt/der Gemeinde/ des Kreises vom ... außer Kraft.

LITERATURHINWEISE

HELD/WINKEL/WARSLEBEN

Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen Loseblattsammlung

41. Aktualisierung, Wiesbaden 2018

JANS/HAPPE/SAURBIER/MAAS

Kinder- und Jugendhilferecht, Kommentar, Loseblattsammlung,

3. Auflage, 59. Aktualisierung, Stuttgart 2019

KUNKEL/KEPERT/PATTAR

Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe

7. Auflage, Baden-Baden 2018

MERCHEL/REISMANN

*Der Jugendhilfeausschuss – eine Untersuchung über seine fachliche und jugendhilfe-
politische Bedeutung am Beispiel NRW*

München 2004

MÜNDER/MEYSEN/TRENCZEK

Frankfurter Kommentar zum SGB III: Kinder- und Jugendhilfe

8. Auflage, Baden-Baden 2019

MÜNDER/OTTENBERG

Der Jugendhilfeausschuss

Münster 2003

SCHELLHORN/FISCHER/SCHELLHORN/KERN

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar

5. Auflage Köln 2017

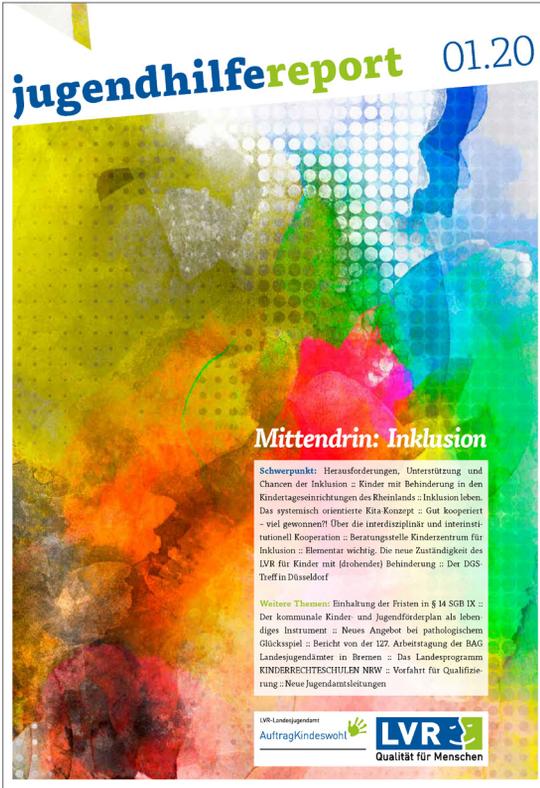
WIESNER/MÖRSBERGER/OBERLOSKAMP/STRUCK

SGB VIII

5. Auflage, München 2015

VIER MAL IM JAHR

Der Jugendhilfe-Report



Der Jugendhilfe-Report informiert über die Jugendhilfe im Rheinland. In jeder Ausgabe werden wechselnde Schwerpunkte zu aktuellen Themen oder Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe haben die Gelegenheit, Ausschnitte ihrer Arbeit darzustellen. Daneben bietet der Jugendhilfe-Report fachliche Beiträge aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aktuelle Nachrichten aus dem LVR-Landesjugendamt Rheinland. Das Heft erscheint vier Mal jährlich und ist auch im Internet unter www.jugend.lvr.de bei den aktuellen Veröffentlichungen zu finden.

AUCH ERHÄLTlich

Handbuch Jugendhilferecht



Eine aktuelle Ausgabe des HANDBUCH JUGENDHILFERECHT wird derzeit (März 2020) überarbeitet und voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 erscheinen. Es kann dann über das LVR-Landesjugendamt Rheinland bezogen werden.

